

BVG-Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Angaben zur versicherten Person

Name _____

Vorname _____

Strasse, PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

AHV-Nummer _____

Zivilstand _____

Arbeitgeber _____

Anschluss-Nr. _____

Die versicherte Person wünscht, dass das bei ihrem Tod vor Erreichen des Rentenalters fällige Todesfallkapital an die berechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausbezahlt wird:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen (Name, AHV-Nummer)	Quote (in % / CHF)
a. Ehegatte	_____	_____
b. Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Reglement ein Anspruch auf Waisenrente besteht	_____ _____	_____ _____
c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden <u>oder</u> die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss	_____ _____ _____	_____ _____ _____
d. Übrige Kinder, Eltern und Geschwister	_____ _____ _____	_____ _____ _____
	Total	100 %

Die versicherte Person kann die gemäss Vorsorgereglement vorgegebene Begünstigtenordnung wie folgt verändern:

- a) Existieren Personen der Gruppe c, darf die versicherte Person die Personen gemäss a, b und c nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen;
- b) Existieren keine Personen der Gruppe c, darf die versicherte Person die Personen gemäss a, b und d nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen.

Die Anspruchsvoraussetzung der Gruppe c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person vorgängig schriftlich gemeldet hat.

Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Für die Personen der Gruppe d besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die Kinder einen Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht und nur für das in der Erklärung aufgeführte Arbeitsverhältnis gilt.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Erklärungen über die Verteilung des Todesfallkapitals.

Die Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals wird erst mit der Bestätigung durch die Pensionskasse wirksam.

Ort / Datum

Unterschrift der versicherten Person